

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Juni 2024

Nr. 2024/1011

Witterswil: Ehemaliges Bauernhaus Bättwilerstrasse 21, Schutzentlassung des Wohnteils, GB Witterswil Nr. 1216

1. Erwägungen

Das ehemalige Vielzweckbauernhaus steht etwas erhöht und abgewinkelt zur Bättwilerstrasse am Rand des historischen Dorfperimeters von Witterswil. Es wurde mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 5638 vom 30. November 1945 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Da der Ökonomieteil in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark verändert worden war, stimmte die kantonale Denkmalpflege-Kommission im August 1996 dessen Schutzentlassung zu. Es erfolgte der Abbruch des Ökonomieteils und der Neubau eines Mehrfamilienhauses an gleicher Stelle. Der Wohnteil verblieb unter Denkmalschutz.

Beim Wohnteil handelt es sich um einen nüchternen Steinbau unter steilem Satteldach, welcher wohl ursprünglich aus dem 17. Jahrhundert stammt und 1868 neu Fassadiert wurde. Er weist kaum Bauzier auf. Ein Rundbogen-Kellerportal, die zeittypisch gefaste Balkenlage über der Stube sowie das Dachwerk blieben jedoch aus der Erbauungszeit erhalten. Die Innenausstattung stammt vor allem aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts; historisches Interieur blieb keines erhalten.

Der Wohnteil hat sich mittlerweile partiell gesenkt. Er hat durch Veränderungen des Untergrundes massive, statische Probleme bekommen. Risse und Spalten zeigen sich an der Fassade; die Eingangstüre und die meisten Fenster haben sich verzogen und lassen sich nicht mehr richtig öffnen und schliessen. Der Wohnteil ist mittlerweile so baufällig, dass ein Einsturz befürchtet werden muss. Der finanzielle Aufwand für die Eigentümerschaft sowie mögliche Beiträge des Kantons für eine denkmalgerechte Sanierung werden auch von der Denkmalpflege als sehr hoch eingeschätzt und stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum bauhistorischen Wert des Gebäudes. Durch den Neubau des Ökonomieteils büsste der Wohnteil des ehemaligen Vielzweckbauernhauses seine dominierende Stellung im Ortsbild ein. Er verkam zu einem Anhang am Neubau und verlor seine Charakteristik als Hauptbestandteil eines Gebäudekomplexes. Durch das Fehlen der historischen Innenausstattung wird der Denkmalwert der Baute zusätzlich geschmälert. Der Eigentümer möchte nun den verbliebenen Wohnteil aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen, da sich eine Sanierung nicht mehr lohne.

Aus diesen Gründen beantragen die Denkmalpflege-Kommission und der Vorsteher des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, auf das Schutzentlassungsgesuch des Eigentümers einzutreten, den Wohnteil des ehemaligen Bauernhauses Bättwilerstrasse 21 aus dem Schutz zu entlassen und es aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn zu streichen. Die Einwohnergemeinde Witterswil ist mit der Schutzentlassung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Der Wohnteil des ehemaligen Bauernhauses Bättwilerstrasse 21, GB Witterswil Nr. 1216, wird aus dem Schutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten Kulturdenkmäler gestrichen.
- 2.2 Das Grundbuchamt Dorneck wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Witterswil Nr. 1216 zu löschen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach (**zur Löschung der Anmerkung** gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Einwohnergemeinde Witterswil, Gemeindeverwaltung, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Baukommission Witterswil, Mario Birrer, Präsident, Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Urs Küry, Bättwilerstrasse 21, 4108 Witterswil (**Einschreiben**)